

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Publikation von Radon-Messungen

2017/567

vom 15. März 2021

1. Ausgangslage

In ihrer am 16. November 2017 eingereichten Motion forderte Rahel Bänziger den Regierungsrat dazu auf, die Radon-Messdaten kantonalen Gebäude pro Standort detailliert aufzuführen und zu veröffentlichen. Gegebenenfalls seien die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Das natürlich vorkommende radioaktive Gas, das über die Kellerräume in Häuser eindringen kann, ist nach dem Rauchen die Hauptursache für Lungenkrebs. Besonders Kinder und Jugendliche seien dadurch gefährdet. Zwar erhob der Kanton in der Vergangenheit Radon-Konzentrationen in Schulen und Kindergärten, lehnte eine Publikation der Daten jedoch ab. Er begründete dies mit der Sensibilität des Themas und möglichen Fehlinterpretationen durch die Bevölkerung. Die Motionärin schätzt das Wissen um belastete Gebäude und Standorte als öffentliches Interesse ein, das den Bewohnern helfe, sich gegen Radon zu schützen. In anderen Kantonen seien entsprechende Möglichkeiten gegeben. Die Motion wurde vom Landrat am 8. März 2018 überwiesen.

Der Regierungsrat liess im Rahmen eines rechtlichen Gutachtens Abklärungen betreffend der folgenden vier Fragen vornehmen: 1. Ist die parzellengenaue Publikation der Radon-Daten ohne gesetzliche Grundlage zulässig? 2. Gibt es eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene, welche die Publikation von Radondaten vorsieht? 3. Falls es keine solche bundesrechtliche Norm gibt, besteht Raum für eine kantonale gesetzliche Grundlage? 4. Falls der Kanton keinen Spielraum hat, welche Handlungsalternativen kämen in Frage?

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass (1) die Publikation einer gesetzlichen Grundlage bedürfe; parzellengenaue Radondaten sind datenschutzrelevant, da sich der Standort mit Namen von Eigentümern und Nutzerinnen verknüpfen lassen. Eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene (2) existiert nicht, es ist im Gegenteil sogar geregelt, dass die Zugangsberechtigung zu den Daten nur beschränkt öffentlich ist. Das Bundesrecht geht dem kantonalen Recht vor, somit wäre eine Veröffentlichung auf kantonaler Ebene (3) nur in Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 23 Abs. 2 der GeoIV (Geoinformationsverordnung) möglich, sofern die Daten den Geheimhaltungsinteressen und Personenschutzdaten nicht widersprechen.

Mögliche Handlungsalternativen (4) werden verworfen. Eine quartiergenaue Veröffentlichung mache aufgrund der teils grossen Unterschiede der Radonkonzentration auf kleinstem Raum keinen Sinn. Die Veröffentlichung von Daten der kantonseigenen Gebäude wiederum wäre zwar statthaft, ergibt aber kaum den gewünschten Nutzen und tangiert zudem die informelle Selbstbestimmung von Personen, die unter Umständen jahrzehntelang in diesen Räumen gearbeitet haben. Weiter würde eine Veröffentlichung gestützt auf die Einwilligung der Liegenschaftseigentümer/innen an der konkreten Umsetzung (wenn z. B. mehrere Personen betroffen sind) scheitern.

Schliesslich verweist der Regierungsrat auf die heute schon verfügbaren Informationen betreffend Radongehalt wie die Radonkarte der Schweiz oder auf der Homepage www.bauhygiene.ch. Liegenschaftsbesitzer/innen oder Mietparteien können eine Anfrage ans Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen richten und dort die Radondaten, falls berechtigt, erfragen. Zudem können Private eine Messung von Radondaten in ihren Innenräumen (für rund CHF 100.–) vornehmen lassen.

Damit beantragt der Regierungsrat, die Motion abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 5. März 2021 beraten. Der Kommission standen dabei Kantonschemiker Peter Brodmann sowie Sybille Hellstern, Leiterin Rechtsdienst des Generalsekretariats der VGD, zur Verfügung. Anwesend waren ebenfalls Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Nach längerer Diskussion entschied sich die Kommission einstimmig, die Motion stehenzulassen. Zwar wurde die Stossrichtung des Vorgehens von einem Teil der Kommission nach wie vor nicht gutgeheissen. Dennoch war für die Mitglieder klar, dass der Auftrag des Landrats, der die Motion überwiesen hatte, nicht erfüllt wurde.

Entscheidend für diese Haltung waren Informationen, welche der Kommission erst im Rahmen der Präsentation zur Kenntnis gebracht wurden. Im Februar dieses Jahres, nach der Veröffentlichung des Berichts, entschied der Rechtsdienst des Bundesamts für Gesundheit (BAG) aufgrund der Anfrage eines Magazins, dass eine Veröffentlichung von Radon-Daten kantonseigener Gebäude rechtmässig sei. Mit dem Argument der informellen Selbstbestimmtheit von Kantons- oder Bundesangestellten kann die Verhinderung einer Publikation somit nicht legitimiert werden. Mit anderen Worten: Daten über die Radon-Belastung in öffentlichen Gebäuden (wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen etc.) sind grundsätzlich frei zugänglich.

Dass ausserhalb davon die Daten grundsätzlich unter Verschluss gehalten werden, fand ein Teil der Kommission nicht richtig. Die gesetzliche Grundlage für die Restriktion geht auf die Geoinformationsverordnung zurück, wonach Radon-Daten als geschützt gelten, von Berechtigten jedoch eingesehen werden können (Zugangsstufe B). Dem gegenüber steht der Strahlenschutz, der den Schutz der Bevölkerung zur Grundstossrichtung hat. Es sei widersinnig, so hiess es in der Kommission, ausgerechnet das gefährlich strahlende Radon vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Ein Kommissionsmitglied verwies darauf, dass die Kantone Basel-Stadt und Bern auch private Radon-Messdaten veröffentlicht hätten. Laut Verwaltung geschah dies jedoch zu einem Zeitpunkt, als noch die alte Strahlenschutzverordnung in Kraft war. Heute wäre das nicht mehr zulässig. Allerdings wurden in Basel-Stadt die Daten nicht parzellengenau (also Haus für Haus), sondern lediglich quartiergenau veröffentlicht. Diese Form der Publikation wird von der Verwaltung, wie schon erwähnt, als wenig hilfreich erachtet, da die Radon-Belastung auf kleinstem Raum unterschiedlich noch ausfallen kann, abhängig von der Beschaffenheit des Untergrunds. Dies würde nur zu Verunsicherung führen – oder einen in falscher Sicherheit wiegen. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass von einer parzellengenauen Publikation in der Motion nicht die Rede ist.

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Selbstmessungen, die Private jederzeit durchführen lassen können. Das dazu benötigte Equipment kann für rund CHF 100.– bei einer anerkannten Radonmessstelle bestellt werden. Damit das Ergebnis verlässlich ist, braucht man sich an wenige einfache Grundsätze zu halten. Sinnvoll ist eine Messung in bewohnten Kellerräumen und allenfalls im Erdgeschoss. Als Faustregel gilt, dass eine nicht ausreichende Abschirmung nach unten, insbesondere in Häusern mit Naturboden, zu erhöhten Radonwerten in den Innenräumen führen kann. Bei einem ordentlich und lückenlos versiegelten Boden brauche man laut Verwaltung keine Radon-Belastung zu befürchten.

In der Kommission wurde gefordert, dass geprüft werden solle, ob auch die von Privaten erhobenen Daten mit der Zustimmung der Liegenschaftsbesitzenden veröffentlicht werden können. Auch wenn dadurch kein lückenloses Bild entstünde, wäre das Vorhandensein dieser Daten insbesondere für die Nachbarschaft aufschlussreich. Ein Teil der Kommission fand hingegen, dass man

stattdessen eher Aufklärung betreiben und dabei an die Eigeninitiative appellieren sollte, im Zweifelsfall selber eine Messung vorzunehmen. Ein allen zugängliches Abfragen von privaten Radon-Daten ist laut Verwaltung ausgeschlossen, zumindest aufgrund der heutigen Gesetzeslage. Auch die Einwilligung der Grundbesitzer würde hierfür nicht ausreichen. Die Verwaltung wies zudem darauf hin, dass Daten von Selbstmessungen, die in die Radondatenbank des BAG eingespeist werden, nicht immer über alle Zweifel erhaben seien. Einige der Radon-Daten seien relativ alt und stammen aus einer Zeit, als man noch nicht über den heutigen Wissensstand verfügte. Zudem bestehe immer auch die Möglichkeit einer Manipulation oder einer fehlerhaften Anwendung der Dosimeter. Es sollte aber sichergestellt sein, dass die Ergebnisse den heutigen Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit genügen.

Die Kommission kam schliesslich zum Schluss, dass die Verwaltung nochmals über die Bücher gehen und – entsprechend dem Motionstext – ermitteln solle, welche gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssten, um eine (allenfalls eingeschränkte) Publikation der Radon-Daten zu ermöglichen. Zumindest aber ist dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse von öffentlichen Gebäuden (wie Schulen, Kindergärten etc.) jederzeit eingesehen werden können.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, die Motion stehenzulassen.

15.03.2021 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident